

Satzung für den

Eisenbahnfreunde-Verein Alter Bahnhof Lette (Kr Coesfeld) e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Eisenbahnfreunde-Verein Alter Bahnhof Lette (Kr Coesfeld) e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld einzutragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld-Lette.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zum Ziel, den Alten Bahnhof Lette als Technisches Denkmal zu erhalten, gegebenenfalls zu erwerben und zu unterhalten.

a) Der Bahnhof soll als alte Bausubstanz dem Dorfbild erhalten bleiben.

b) Er soll zu Gemeinschaftsveranstaltungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

c) Die technischen Anlagen des Bahnhofes sollen erhalten bleiben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Besichtigung durch Schulklassen, Reisegruppen etc.).

d) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Mitglieder können sein:

a) Einzelpersonen,

b) Vereinigungen,

c) juristische Personen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich bei der Erfüllung der im §2 genannten Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod,

b) durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen ist,

c) durch Ausschluß wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereins auf Beschluß des Vorstandes.

2. Mit dem Austritt oder dem Ausschluß erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Einziehung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dessen Haltung mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder aber wenn es nachhaltig sich trotz Aufforderung der Beitragspflicht entzieht.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen. Sie haben das Recht, Vorschläge und Wünsche, die der Forderung der Bestrebungen des Vereins dienlich sind, jederzeit bei dem Vereinsvorsitzenden oder dem Schriftführer vorzubringen.

2. Die Mitglieder zahlen Beiträge, die vom Vorstand festgesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Beim Austritt oder Ausschluß, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, werden Beiträge nicht erstattet.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Vorstand,

b) Mitgliederversammlung.

§7 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassierer.

2. Im Vorstand gibt bei Stimmgleichheit die Entscheidung des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Er kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Vorsitzende und 2. stellvertr. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

2. Für jeweils 3 Geschäftsjahre bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.

3. Jeweils jährlich ist eine Generalversammlung abzuhalten. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl des Vorstandes alle 3 Jahre.

4. Bei der Beschlußfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.

§9 Niederschriften

Über die in den Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coesfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für den Ortsteil Lette zu verwenden hat.

Neufassung der Satzung aufgestellt und beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 21.09.1990.

Gez. Jürgen Brinkmann, Katharina Brinkmann.

Nachtrag

Die Mitgliederversammlung vom 18.03.2016 hat folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§7 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) dem ~~4.~~ stellvertretenden Vorsitzenden,

~~c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, Amt des 2. stellvertretenden Vorsitzenden entfällt~~

d) dem Schriftführer,

e) dem Kassierer.

Die Mitgliederversammlung vom 01.03.2019 hat folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§7 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Schriftführer,

d) dem Kassierer,

e) dem Jugendleiter, *neu in den Vorstand aufgenommen.*